

Stellungnahme zum

„Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“

November 2008

Ansprechpartner:

Abteilung Arbeitsmarkt
Tel. +49 30 2033-1400
Abt_04@bda-online.de



I. Zusammenfassung:

Mit dem erfolgreichen Kurswechsel zu einer Arbeitsförderung nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit schreibt die Arbeitslosenversicherung nach jahrzehntelangen Defiziten seit 2006 schwarze Zahlen. Damit hat sie einen erheblichen Anteil an der möglich gewordenen drastischen Senkung des Beitragssatzes, der im nächsten Jahr mit 2,8 Prozent sogar das Niveau von 1976 unterschreiten wird. Diese Erfolge sind mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente gefährdet. Es droht jetzt eine **Steuerung** der Bundesagentur für Arbeit (BA) auch im Bereich der **Arbeitslosenversicherung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)** über die Vereinbarung von „Rahmenzielen“. Damit würde das bisher gesetzlich ausdrücklich auf eine reine Rechtsaufsicht beschränkte BMAS die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Arbeitslosenversicherung aushebeln und selbst die Rolle eines „Obersteuermannes“ einnehmen. Dies begründet zugleich die große Gefahr einer Rolle rückwärts in die alte **ausgaben- und planzielorientierte Arbeitsmarktpolitik** mit milliardenschwerer Geldverschwendung. Denn der vom BMAS gerade jetzt geplante Zugriff auf die Arbeitslosenversicherung kann nur bedeuten, dass die erfolgreiche Steuerung nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit abgeschwächt und verwässert werden soll. Ausgestattet mit einem Blankoscheck könnte das BMAS nach Belieben einzelne arbeitsmarkt-, sozial- und beschäftigungspolitischen Ziele herausgreifen und zur Zielgruppenbedienung Forderungen an die Arbeitslosenversicherung stellen.

Im Koalitionsvertrag hatten CDU/CSU und SPD bereits im Jahr 2005 zu Recht vereinbart, „alle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auf den Prüfstand (zu) stellen“, alles „was unwirksam und ineffizient ist“ abzuschaffen und die Vielzahl der „kaum noch überschaubaren“ Förderinstrumente zu reduzieren. Damit soll „sichergestellt (werden), dass die Mittel der Beitrags- und Steuerzahler künftig so effektiv und effizient wie möglich eingesetzt werden.“ Der Gesetzentwurf bleibt in der Umsetzung dieser richtigen Koalitionsvereinbarung leider völlig unzureichend. Trotz einzelner guter Ansätze zur Zusammenfassung von Förderinstrumenten, wie z. B. der Unterstützung durch private Dritte und bei Förderleistungen zur Aufnahme von Beschäftigung, hält der Gesetzentwurf durchgehend am **Prinzip von Einzelinstrumenten** fest, anstatt richtigerweise einige wenige, überschaubare Fördergeneralklauseln zu schaffen. Die vorgesehenen Änderungen sind eher marginal und gewährleisten noch längst nicht die auch vom Vorstandsvorsitzenden der BA, zu Recht geforderte größere Entscheidungsfreiheit vor Ort für die optimale Förderung von Arbeitslosen. Selbst in den beiden Förderbereichen, in denen eine Zusammenfassung von Instrumenten vorgesehen ist, lässt sich das BMAS noch selbst ermächtigen, per Rechtsverordnung, „das Nähere über Voraussetzungen, Grenzen, Pauschalierung und Verfahren der Förderung zu bestimmen“. Hier würde letztlich eine bisher gesetzliche Regulierung nur durch neue Vorgaben der Ministerialbürokratie ersetzt.

Angesichts dieser Feststellung muss das Argument des BMAS, die BA erhalte mit dem Gesetz viel mehr Handlungsfreiheit, so dass eine stärkere Bindung durch Zielvereinbarungen gerechtfertigt und notwendig sei, als vorgeschobenes Scheinargument bewertet werden, das zudem noch grob irreführend ist..

Geradezu das Gegenteil einer Vereinfachung sieht der Gesetzentwurf für den Bereich der Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II vor. Hier sollen eigenständige Förderinstrumente „neu geschaffen bzw. vorhandene modifiziert“ werden, wäh-



Stellungnahme zum

Entwurf eines „Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“

November 2008

rend im Gegenzug die bisherige Generalklausel zu „**sonstigen weiteren Leistungen**“ entfallen soll. Bisher konnten über diesen offenen Fördertatbestand kreative Lösungen vor Ort gefunden werden. Statt diese Möglichkeit jetzt abzuschaffen, sollte darüber nachgedacht werden, wie durch eine gute organisatorische Aufstellung und die Etablierung einer Steuerung nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit auch im Bereich der Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II Handlungsfreiheiten für die Fallmanager erfolgsorientiert gesteuert und wirksam kontrolliert werden können.

Es ist richtig, junge Menschen durch einen nachträglichen Erwerb des **Hauptschulabschlusses** aus der Arbeitslosigkeit herauszuholen, wie dies heute schon von der BA getan wird. Nicht der geringste Grund besteht aber dazu, einen **Rechtsanspruch** gegen die Arbeitslosenversicherung einzuführen. Dies kann die Länder dazu veranlassen, ihre grundgesetzliche Verantwortung für die Schulpolitik weniger engagiert wahrzunehmen, weil die BA nun auch noch förmlich per Gesetz zum institutionalisierten Reparaturbetrieb würde. Ebenso unverständlich ist, dass Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) für Kurzzeitarbeitslose weiter bestehen sollen, obwohl die Bundesregierung in ihrem Bericht zur Evaluation der Hartz-Gesetze selbst festgestellt hat, dass ABM Arbeitslosigkeit sogar verlängern.



Stellungnahme zum

Entwurf eines „Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“

November 2008

II. Im Einzelnen:

1. Erfolgreiche Steuerung nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit erhalten, BMAS als „Obersteuermann“ im SGB III abzulehnen

a) Sachverhalt:

Erklärtes Ziel des Gesetzgebungsverfahrens ist „die Grundlage für einen neuen Zielsteuerungsprozess zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ zu legen, wobei ausdrücklich „ein wirkungsorientiertes Steuerungsverfahren von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ genannt wird. Dazu soll die bisher im Sozialgesetzbuch III (SGB III) bestehende Rechtsgrundlage, die den Abschluss von Vereinbarungen zu Zielen ermöglicht, wie folgt verändert werden:

- Abschließender soll an Stelle der Bundesregierung unmittelbar das BMAS sein.
- „Kann“- wird in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt.
- Gegenstand der Vereinbarung sind nicht mehr nur allgemein „beschäftigungspolitische Ziele“, sondern „Rahmenziele“ „zur Durchführung der Arbeitsförderung“ in „Umsetzung der arbeitsmarkt- sozial- und beschäftigungspolitischen Grundsätze des SGB III“.
- Die bisher vom Gesetz vorgesehene Möglichkeit, dass solche Vereinbarungen „erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen enthalten“, soll entfallen.

In der Gesetzesbegründung ist zudem ein „geeignetes Verfahren“ zur laufenden Beobachtung, frühzeitigen Ermittlung von Zielabweichungen und des Gegensteuerns vorgesehen.

b) Bewertung:

Nicht mehr enthalten sind in dem Gesetzentwurf die in den ersten Eckpunkten des BMAS vorgesehenen einseitigen Zielvorgaben für den Fall, dass eine Zielvereinbarung nicht zu Stande kommt. Dies konnte erfreulicherweise durch Aufklärung über die Tragweite einer solchen Regelung verhindert werden. Die Fassung des Gesetzestextes und seine Begründung lassen allerdings keinen Zweifel daran, dass das BMAS die mit den ersten Eckpunkten verbundene Absicht leider nicht aufgegeben hat.

Mit dem Gesetzentwurf aus der Feder des BMAS versucht dieses, in das erfolgreiche Steuerungssystem der BA nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit einzugreifen und sich selbst zum „Obersteuermann“ zu ermächtigen. Nichts anderes kann es bedeuten, wenn der Gesetzentwurf von einem „wirkungsorientierten Steuerungsverfahren von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ spricht, das die „Rücknahme von konkreten gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Instrumentenreform“ begleiten müsse (Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Abs. 3). Das BMAS versucht damit die Geschäfte zu übernehmen, die die selbstverwaltete Arbeitslosenversicherung nach einem tief greifenden Reformprozess in der BA und der Einführung des neuen Steuerungssystems nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit in den letzten Jahren höchst erfolgreich geführt hat.



Stellungnahme zum

Entwurf eines „Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“

November 2008

Mit einem Eingreifen des BMAS in den erfolgreichen Kurs der BA würden Plan- und Zielvorgaben für das operative Geschäft durch eine Ministerialbürokratie weit weg vom Marktgeschehen gesetzt. Dabei beruht der heutige Erfolg der BA gerade auf der engen Zusammenarbeit von Vorstand und Selbstverwaltung der BA. Mit einer Vielzahl von der Ministerialbürokratie nach Belieben gesetzter neuer Nebenziele würde die BA von ihrer Kernaufgabe abgelenkt, Menschen zu helfen, so schnell wie möglich wieder in den Arbeitsmarkt zurück zu finden. Es droht eine neue Milliardenverschwendung von Beitragsgeldern.

Für die dargelegte tiefgreifende Strukturveränderung in der Arbeitslosenversicherung enthält der Koalitionsvertrag zu Recht keine Grundlage. Bisher sind Zielvereinbarungen zwischen BA und Bundesregierung am mangelnden Willen des BMAS als zuständigem Fachressort gescheitert, Zielvereinbarungen z. B. durch mehr Flexibilität im Personalhaushalt zu unterstützen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist der Versuch des BMAS, das jetzt gesetzlich geregelte Verhältnis von Gesetzgeber (setzt Rahmenbedingungen), BA (führt selbstverwaltet die Arbeitslosenversicherung aus) und BMAS (führt Rechtsaufsicht, aber gerade keine Fachaufsicht) grundlegend zu verschieben.

Längerfristig abgeschlossene Zielvereinbarungen zwischen der selbstverwalteten Arbeitslosenversicherung/ Bundesagentur für Arbeit und der Bundesregierung können sinnvoll sein, um der Politik Klarheit und Verbindlichkeit zu den von der BA angestrebten Zielen zu gewähren. Dabei müssen solche Zielvereinbarungen allerdings gleichzeitig auch die Umsetzungsmöglichkeiten und damit die Erfolgsfähigkeit der BA in ihrem Geschäft stärken.

c) Vorschlag:

Streichung des Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs und Beibehaltung der bisherigen Regelung im SGB III: „Die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit können Vereinbarungen über die beschäftigungspolitischen Ziele treffen. Die Vereinbarungen können die nach dem Sozialgesetzbuch erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen enthalten. Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Fachaufsicht ausübt, ist die Vereinbarung mit diesem zu treffen.“

2. Rückfall in alte Ausgaben orientierte Arbeitsmarktpolitik verhindern

Auch die Begründung des Gesetzentwurfs, die im SGB III enthaltenen **Ziele**, „die über eine rasche Eingliederung in Erwerbstätigkeit hinaus gehen“, nicht nur zusammenzufassen, sondern „damit **herauszuheben**“ ist ein abzulehnender Schritt hin zu einer Arbeitsmarktpolitik der Beliebigkeit. Die Kernaufgabe der BA, Menschen so schnell wie möglich wieder in eine Arbeit am ersten Arbeitsmarkt zu bringen, droht verwässert zu werden. Dabei zeigen heute alle Agenturprüfungen immer wieder, dass gerade im Bereich der passgenauen und professionellen Vermittlung noch die stärksten Defizite festzustellen sind und hier dringend noch der erforderliche Qualitätssprung von der BA bewirkt werden muss. Die Betonung anderer Ziele würde die Agenturen zwangsweise davon ablenken.

Unausgesprochenerweise würde damit aber sogar das erfolgreiche Steuerungssystem der BA grundsätzlich in Frage gestellt und eine Rolle rückwärts in die alte Ausgaben orientierte Arbeitsmarktpolitik drohen. Programmatische Ziele wie z. B. eine ständige Verbesserung der Beschäftigungsstruktur oder die



Stellungnahme zum

Entwurf eines „Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“

November 2008

Förderung einer wie auch immer definierten individuellen Beschäftigungsfähigkeit sind nach dem heutigen Stand der arbeitsmarktpolitischen Forschung – das räumen alle Experten ein – nicht in operationellen Kennziffern erfassbar und damit nicht für eine nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit ausgerichtete Förderung der BA geeignet. Dagegen stellt die BA mit dem konsequenten Einsatz aller Fördermaßnahmen nach den Kriterien von Wirkung und Wirtschaftlichkeit gerade auch sicher, dass der sozialpolitische Auftrag der BA, Menschen wieder in Arbeit zu bringen in gezielter und optimierter Weise umgesetzt wird. Gleichzeitig wird so gewährleistet, dass finanzielle Ressourcen effektiv eingesetzt und die Beitragszahler nicht über das notwendige Maß hinaus belastet werden. Der sozialpolitische Auftrag der BA kann deshalb erfolgreich und sinnvoll nur im Rahmen des jetzigen Steuerungssystems der BA wahrgenommen werden. Dagegen droht durch die Verfolgung pauschaler programmatischer Ziele eine Rückkehr zur alten haushalterischen Punktlandung mit willkürlicher Zielgruppenbedienung, bei der „Erfolg“ danach bemessen wurde, ob es gelang, die Haushaltsmittel vollständig auszugeben.

3. Arbeitslosenversicherungsbeiträge nicht für Arbeitslosengeld II-Bereich zweckentfremden

Einfallstor für neue versicherungsfremde Lasten ist die Forderung nach einer noch besseren „**rechtskreisübergreifenden**“ **Arbeitsmarktpolitik** (Begründung A I). Denn hierzu hat die selbstverwaltete Arbeitslosenversicherung schon für dieses Jahr mit der jedem potenziellen Langzeitarbeitslosen anzubietenden sechsmonatigen ganzheitlichen Maßnahme mit motivationalen, vermittlerischen und qualifikatorischen Elementen einen umfassenden Handlungsansatz beschlossen, der im Grenzbereich schon selbst über die finanziellen Aufgaben einer Arbeitslosenversicherung hinausgeht und zudem ein konkretes Kooperationsangebot an die Träger der steuerfinanzierten Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II macht. Auf keinen Fall darf die Arbeitslosenversicherung darüber hinaus gesetzlich in eine organisatorische und finanzielle Verantwortung für Empfänger der staatlichen Fürsorgeleistung im SGB II-Bereich gedrängt werden. Dies ginge Hand in Hand mit dem Vorschlag des Bundesarbeitsministers für kooperative Jobcenter, die letztlich nichts anderes wären, als ein mit Hilfe der BA errichtetes „Bundessozialamt“ unter dem BMAS.

Vollständige Information zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit erforderlich

Die für notwendig gehaltene Anmahnung einer stärker rechtskreisübergreifenden Arbeitsmarktpolitik ist umso erstaunlicher, als das BMAS dem Vorstandsvorsitzenden der BA ausdrücklich per Weisung untersagt hat, den Verwaltungsrat der BA schriftlich über Ergebnisse im SGB II-Bereich zu informieren. Es ist in höchstem Maß widersprüchlich, wenn in der Arbeitslosenversicherung (SGB III) ein stärkeres „ganzheitliches Denken“ mit Berücksichtigung der Entwicklung im Bereich der Langzeitarbeitslosigkeit (SGB II) gefordert wird, gleichzeitig, aber die dafür unverzichtbaren Informationen bewusst zurück gehalten werden sollen.



Stellungnahme zum

Entwurf eines „Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“

November 2008

4. Ziel der Instrumentenvereinfachung wird verfehlt

a) Sachverhalt

Abgeschafft werden im SGB III u. a. folgende Instrumente:

- Einstellungszuschuss bei Neugründungen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung (Jobrotation)
- Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen
- Träger Personalfortbildung
- Institutionelle Förderung des Jugendwohnheimbaus

Verschiedene Leistungen werden zusammengefasst:

- Vermittlungsbudget (bisher Unterstützung der Beratung und Vermittlung, Mobilitätshilfen und freie Förderung)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (bisher Trainingsmaßnahmen, Beauftragung Dritter, Personalserviceagenturen, Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen)

Neu geschaffen wird die „Erprobung innovativer Ansätze“ (Experimentiertopf) mit einem Volumen von einem Prozent des Eingliederungstitels für Projekte mit einer Laufzeit von maximal zwei Jahren und einem Höchstbetrag von 2 Mio. € pro Projekt und Jahr.

b) Bewertung

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, „alle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auf den Prüfstand (zu) stellen“, alles „was unwirksam und ineffizient ist“ abzuschaffen und die Vielzahl der „kaum noch überschaubaren“ Förderinstrumente zu reduzieren. Damit soll „sichergestellt (werden), dass die Mittel der Beitrags- und Steuerzahler künftig so effektiv und effizient wie möglich eingesetzt werden“.

Diese Zielsetzung ist richtig und nachdrücklich zu unterstützen, weil damit der erfolgreiche Reformprozess in der Bundesagentur für Arbeit fortgesetzt und vertieft werden kann: Durch weniger Bürokratie, mehr Transparenz sowie flexiblere und erweiterte Möglichkeiten für eine optimale Förderung im Einzelfall. Die validen Erfolge der BA mit dem neuen Steuerungssystem nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit und der klaren dezentralen Ausgestaltung und Verantwortung der Förderung rechtfertigen es, den Arbeitsvermittlern vor Ort größere Handlungsspielräume zu eröffnen. Maßnahmen, Kosten und Wirkungen werden transparent erfasst, einem Benchmarking-Verfahren unterzogen und müssen von den handelnden Personen verantwortet werden. Das von BA in Zusammenarbeit mit dem IAB und der Harvard University entwickelte System zur Evaluation und Wirkungsprognose TrEffeR (Treatment Effect and Prediction) ermöglicht einen zielgenaueren und wirksameren Einsatz von Arbeitsförderungsinstrumenten als jede gesetzliche Detailregelung. Der Eckpunkteentwurf wird dem noch längst nicht gerecht.

Insgesamt bleiben die Vereinfachungsvorschläge für die derzeit weit über 70 Arbeitsförderungsinstrumente, zu denen allein im letzten Jahr mehr als fünf neue Instrumente hinzugefügt wurden, viel zu mutlos und unzureichend. Statt an bis in kleinste Einzelheiten geregelten zahlreichen Fördervorschriften festzuhalten könnte ein Quantensprung für eine einfachere Anwendung erreicht



Stellungnahme zum

Entwurf eines „Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“

November 2008

werden, wenn nur noch eine Handvoll von generalklauselartigen Fördertatbeständen für die direkte Förderung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie die indirekte Förderung über Träger bereitgestellt würde.

Beispielhaft genannt seien die Eingliederungszuschüsse: Zu einem einzigen Förderinstrument zusammengefasst werden könnten der allgemeine Eingliederungszuschuss, der Eingliederungszuschuss für schwerbehinderte und behinderte Mensch (§§ 217-222 SGB III), der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 219 SGB III), der Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer (§ 421f SGB III), die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung (§ 235 SGB II), die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen (§ 235a SGB III) und der Eingliederungsgutschein (§ 223 SGB III). Die Höhe und die Dauer des Zuschusses sollte vollkommen in das Ermessen des Arbeitsvermittlers nach einer individuellen Prüfung der Vermittlungshemmnisse gestellt werden, der sich am Erfolg der von ihm eingesetzten Mittel messen lassen muss. Auf jegliche gesetzliche Detailvorgaben sollte dagegen konsequent verzichtet werden. Eingliederungszuschüsse müssen aber konsequent und strikt auf den Ausgleich von Minderleistungen im Einzelfall beschränkt und dadurch Mitnahmen verhindert und insgesamt eingehend einschließlich der gesamtwirtschaftlichen Wirkung evaluiert werden.

Vermittlungsbudget und Experimentiertopf richtige Ansätze

Der Gesetzentwurf enthält allerdings auch begrüßenswerte, gute Ansätze zur Fortentwicklung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums, wie die vorgehene Einführung eines **Vermittlungsbudgets**, mit dem bislang einzeln geregelte Arbeitnehmerleistungen der Arbeitsförderung zusammengefasst und ersetzt werden sollen (Art. 1 Nr. 22). So kann der Vermittler oder Fallmanager ein flexibles, bedarfsgerechtes und unbürokratisches Instrument erhalten, um im Einzelfall die individuell erforderliche Hilfe rasch umsetzen zu können. Die Entwurfsbegründung führt dazu zutreffend aus, dass im Mittelpunkt nicht die Frage stehen soll, welche Leistungen beantragt werden können, sondern ob und welche Vermittlungshemmnisse schnell beseitigt werden müssen. Nach diesem richtigen Leitsatz müssen konsequent alle Instrumente auf ihre Vereinfachung und Zusammenfassung überprüft werden.

So positiv die Idee eines Vermittlungsbudgets ist, so unverständlich ist die geplante Ermächtigung des BMAS, durch Rechtsverordnung „das Nähere über Voraussetzungen, Grenzen, Pauschalierung und Verfahren der Förderung zu bestimmen“ (§ 47 neu). Anstelle genereller Vorgaben des Gesetzgebers würden dann Detailvorgaben der Ministerialbürokratie rücken. Dies ist ein weiterer, abzulehnender Baustein der BMAS-Strategie, die Steuerung über die BA zu übernehmen.

In die richtige Richtung geht der geplante **Experimentiertopf**, mit dem ein begrenztes Budget zur Erprobung innovativer arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen ermöglicht werden soll (Art. 1 Nr. 63). Da Einzelmaßnahmen für den Arbeitssuchenden bereits über das Vermittlungsbudget durchgeführt werden können, dürfte der Experimentiertopf allein zur Projektförderung Anwendung finden. Sichergestellt werden müsste allerdings, dass das Budget möglichst frei von formalen Vorgaben (Vergaberecht) eingesetzt werden kann, um das Innovationspotenzial soweit wie möglich zu erschließen. Sinnvoll ist auch die Zusammenfassung verschiedener **Unterstützungsangebote** für Ausbildungs- oder Arbeitssuchende **durch Dritte** (Art. 1 Nr. 22 und 23).



Stellungnahme zum

Entwurf eines „Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“

November 2008

Entgegen früheren Referentenentwürfen bleibt es jetzt – trotz eines etwas unklaren Gesetzeswortlauts – wohl bei der Möglichkeit von betrieblichen Trainingsmaßnahmen, deren Dauer auf vier Wochen beschränkt wird. Es wäre auch widersinnig, eines der günstigsten und erfolgreichsten Arbeitsförderungsinstrumente zu beseitigen. BA und BDA hatten sich deshalb frühzeitig dagegen ausgesprochen.

Abschaffung einzelner wenig genutzter Maßnahmen richtig

Gegen die Abschaffung des Einstellungszuschusses bei Neugründungen (Art. 1 Nr. 42) bestehen keine Bedenken, da eine Existenzförderung nicht per se Sache der Arbeitslosenversicherung ist und die Förderung Arbeitsloser bereits unter anderem mit einem Einstellungszuschuss bei richtiger Ausgestaltung zielgerichteter erfolgen kann.

Gegen den vorgeschlagenen Wegfall der sog. Jobrotation (Art. 1 Nr. 42), bei der ein Arbeitsloser für die Zeit der Fortbildung des Stammarbeitnehmers bezuschusst wird, bestehen keine Bedenken, da es sich um ein kompliziertes Instrument handelt, das nicht nennenswert in Anspruch genommen wird.

Zu Recht spricht sich der Gesetzentwurf gegen eine Verlängerung der Regelung zur beschäftigungschaffenden Infrastrukturförderung aus (Art. 1 Nr. 56), jedoch müssen darüber hinaus auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen umgehend abgeschafft werden, weil ein zweiter Arbeitsmarkt für Kurzarbeitslose nicht akzeptabel ist und darüber hinaus Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auch nach dem Bericht des BMAS zur Evaluation der Hartz-Gesetze die Integrationschancen von Teilnehmern sogar noch verschlechtern: „ABM-Beschäftigte (beenden) aufgrund dieser Tätigkeit (...) später als vergleichbare andere Arbeitslose ihre Arbeitslosigkeit (...). ABM verschlechtern also die Integrationschancen von Teilnehmern.“ Deshalb gehört dieses Instrument auf keinen Fall in den Instrumentenkasten für Kurzarbeitslose.

5. Mitwirkungspflichten des Arbeitslosen verstärkt einfordern

a) Sachverhalt:

- Erstellung der Potenzialanalyse bereits nach der (frühzeitigen) Arbeitsuchendmeldung, nicht erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit.
- In Eingliederungsvereinbarungen ist aufzunehmen, welche konkreten Eigenbemühungen in welcher Häufigkeit der Ausbildungs- bzw. Arbeitsuchende unternehmen muss und in welcher Form er diese nachzuweisen hat. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Eigenbemühungen durch Verwaltungsakt festgesetzt werden.
- Frühzeitige Arbeitsuchendmeldung nicht mehr nur telefonisch, sondern auch schriftlich möglich, wenn unverändert nach Terminvereinbarung die persönliche Arbeitsuchendmeldung nachgeholt wird.
- Pflicht zur Meldung nach Aufforderung durch die Arbeitsagentur jetzt auch für Nichtleistungsempfänger (bisher nur Leistungsempfänger).
- Arbeitsuchende können für die Dauer von 12 Wochen von der Arbeitsvermittlung ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Pflichten nach dem Gesetz oder der Eingliederungsvereinbarung (bzw. dem Verwaltungsakt) nicht nachkommen. Die Arbeitslosmeldung erlischt und kann erst nach Ablauf der 12-wöchigen Vermittlungssperre erneut erfolgen.



Stellungnahme zum

Entwurf eines „Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“

November 2008

- Im Gegenzug wird die Regelung abgeschafft, nach der Arbeitsuchende ohne Leistungsbezug ihre Meldung alle drei Monate erneuern müssen.

b) Bewertung:

Richtigerweise verlangt das Recht der Arbeitslosenversicherung vom Arbeitslosen Eigenbemühungen zur Beendigung seiner Beschäftigungslosigkeit. Bei der angestrebten Zusammenfassung von **Eingliederungsvereinbarung** und Mitwirkungspflichten des Arbeitsuchenden (Art. 1 Nr. 18) muss darauf geachtet werden, dass für die Leistung der Versichertengemeinschaft vom Arbeitsuchenden auch konsequent die Bereitschaft und das aktive Mittun an der Beendigung des Versicherungsfalles eingefordert wird. Neue Gesetzesformulierungen müssen für dieses Ziel eine Hilfestellung für die Praxis sein, statt Fallstricke auszulegen, die eine wirksame Sanktionierung fehlender Mitwirkung behindern. Um die Verbindlichkeit einer Eingliederungsvereinbarung zu erhöhen, spricht auch alles dafür, die Verweigerung des Abschlusses einer Eingliederungsvereinbarung zu sanktionieren

Äußerst fraglich ist, ob arbeitslos gemeldete Nichtleistungsbezieher, die aus ihrer Arbeitslosmeldung rentenrechtliche Vorteile haben, durch den Wegfall der derzeit erforderlichen Drei-Monats-Meldungen begünstigt werden sollten (Art. 1 Nr.18). Sofern für andere Sozialleistungen wie z. B. Rente Zeiten der Arbeitslosigkeit eine Rolle spielen, ist es gerechtfertigt, mit dem Erfordernis einer alle drei Monate zu erneuernden Arbeitslosmeldung jedenfalls ein Minimum an Eigeninitiative vom Berechtigten zu fordern. Die Ersetzung der Drei-Monats-Meldung durch die Möglichkeit einer Abmeldung von der Vermittlung bei Verstoß gegen die Eingliederungsvereinbarung erscheint auch deshalb bedenklich, weil bereits derzeit selbst bei Leistungsempfängern in einer Vielzahl von Fällen tatsächlich keine Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Deshalb ist es sinnvoller, an der Drei-Monats-Meldung grundsätzlich festzuhalten und hiervon nur für den Fall abzusehen, dass eine Eingliederungsvereinbarung auch tatsächlich abgeschlossen wurde.

Zu unterstützen ist die vorgesehene Möglichkeit einer zwölfwöchigen Einstellung der Vermittlungstätigkeit bei Verstoß gegen die Eingliederungsvereinbarung (Art. 1 Nr. 18). Hiermit wird richtigerweise eine Sanktionsmöglichkeit für Personen geschaffen, die kein Arbeitslosengeld erhalten (sog. Nichtleistungsempfänger) und allein wegen z. B. rentenrechtlicher Vorteile oder Kindergeldbezugs arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldet sind. Personen, die sich nur zum Schein der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen, behindern durch überflüssige Mehrarbeit eine effektive Tätigkeit der Arbeitsvermittler.



Stellungnahme zum

Entwurf eines „Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“

November 2008

6. Maßnahmen für Jugendliche teilweise vereinfacht, aber immer noch viel zu kompliziert

a) Sachverhalt:

Neuordnung der Vorschriften zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und zur Förderung der Berufsausbildung:

- Einführung einer Pauschale von 2.000 Euro für „jede zusätzliche Vermittlung einer betrieblichen Berufsausbildung“ aus einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.
- Kosten für Weiterbildung des Trägerpersonals jetzt Teil der Maßnahmekosten bei Berufs vorbereitenden Bildungsmaßnahmen.
- Ausbildungsbegleitende Hilfen jetzt auch nach Abbruch einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung oder nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung möglich.
- Fortsetzung einer abgebrochenen betrieblichen Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung möglich.
- Träger der außerbetrieblichen Berufsausbildung zur Bescheinigung von abgeschlossenen Teilqualifizierungen verpflichtet.
- Weiterbildungen des Trägerpersonals von außerbetrieblichen Ausbildungen werden Bestandteil der Maßnahmekosten.

b) Bewertung:

Auch bei den Förderinstrumenten für Jugendliche hält der Gesetzentwurf – trotz einiger richtiger Straffungen von Vorschriften – am Prinzip der Einzelinstrumente fest. Wie im übrigen Arbeitsförderungsrecht gilt auch hier, dass der Versuch des Gesetzgebers, jede denkbare Situation einer sinnvollen Förderung vorauszusehen und zu regeln, zum Scheitern verurteilt ist. Passgenauer und effektiver kann dies der Fallmanager vor Ort, der die Förderung im Einzelfall nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit einsetzt. Hierzu müssen ihm gesetzlich die entsprechenden Gestaltungsräume eingeräumt werden.

Vereinfachung bei Weiterbildungskosten sinnvoll

Die Integration der Kosten für die Weiterbildung des Trägerpersonals, die Lernmittel sowie die Arbeitskleidung in die (gesamten) Maßnahmekosten bei Berufs vorbereitenden Maßnahmen und in Maßnahmen der Benachteiligtenförderung (Art. 1 Nr. 30) ist sinnvoll und sachgerecht. Die Kosten der Weiterbildung des Ausbildungs- und Betreuungspersonals können künftig zur Verwaltungsvereinfachung als Bestandteil der nunmehr einheitlich als Maßnahmekosten bezeichneten Gesamtkosten dort mit einkalkuliert werden. Damit entfällt die Notwendigkeit der gesonderten Ausschreibung von Weiterbildungsmaßnahmen für Trägerpersonal.

Keine zusätzlichen Prämien für normale Leistungen bei Berufsvorbereitung

Abzulehnen ist die geplante Pauschale für jede zusätzliche Vermittlung nach einer Berufsvorbereitungsmaßnahme (BvB) in betriebliche Berufsausbildung (Art. 1 Nr. 30). Hierdurch soll der Anteil der Absolventen einer BvB, die in reguläre Ausbildung einmünden, erhöht werden. Zwar ist grundsätzlich richtig, Anreize für erfolgreiche Qualifizierungsmaßnahmen zu setzen. Allerdings ist die



Stellungnahme zum

Entwurf eines „Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“

November 2008

Überführung aus einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in eine reguläre Ausbildung ohnehin das Ziel dieser Maßnahme und kein besonderer prämienswürdiger Vorgang. Dagegen mag beim vorzeitigen Übergang aus einer außerbetrieblichen Berufsausbildung in betriebliche Ausbildung, für den es aktuell eine Prämie von 2.000 Euro gibt, dies noch gerechtfertigt sein, weil es eigentlich dem wirtschaftlichen Interesse des Trägers widerspricht, vorzeitig seinen „Kunden“ in betriebliche Ausbildung abzugeben.

Ausbildungsbegleitende Hilfen komplett für Ausbildungsvorbereitung ermöglichen

Die Regelungen zur Unterstützung und Förderung der Berufsbildung (Begleitung von Ausbildung und Ausbildungsvorbereitung, ausbildungsbegleitende Hilfen, außerbetriebliche Ausbildung) werden zu Recht übersichtlicher gestaltet (Art. 1 Nr. 49). Kritisch ist allerdings, dass hier nicht die Chance genutzt wird, eine Förderlücke zu schließen: Die abH stehen bisher nicht komplett für Ausbildungsvorbereitung zur Verfügung. Mit der SGB III-Änderung zum 1. Oktober 2007 ist lediglich die sozialpädagogische Begleitung auch für Ausbildungsvorbereitung zur Verfügung gestellt worden (hier nun in § 240 Abs. 1 Nr. 3 formuliert). Nicht erfolgt ist dies für Maßnahmen zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie für Maßnahmen zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Kenntnisse. Dies sollte nun korrigiert werden, da es sinnvoll ist, Betriebe bei der Vorbereitung leistungsschwacher Jugendlicher auf eine Ausbildung auch mit diesen Maßnahmen gezielt zu unterstützen und damit die in der Regel erfolgreichere betriebliche Qualifizierung weiter zu stärken.

Anpassungen bei außerbetrieblicher Ausbildung überwiegend sinnvoll – Doppelqualifizierung verhindern

Sehr positiv ist die neue Pflicht der Träger von außerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen, auch Teilqualifikationen zu bescheinigen, die bereits erfolgreich absolviert wurden (Art. 1 Nr. 49). Dies ist eine zentrale Voraussetzung, um später an die Ausbildung effektiv anknüpfen zu können. Auch hat der Jugendliche trotz Abbruch „etwas in der Hand“. Wichtig ist, dass die Bescheinigung einheitlich gestaltet ist, damit Transparenz und Vergleichbarkeit sichergestellt sind.

Richtig ist auch die Möglichkeit, eine abgebrochene betriebliche Ausbildung ggf. auch außerbetrieblich fortsetzen zu können, wenn dies erforderlich ist, um den Jugendlichen doch noch auf diesem Weg zu einem Berufsabschluss zu führen. Allerdings gilt hier wie grundsätzlich für außerbetriebliche Qualifizierung, dass zunächst alle betrieblichen Möglichkeiten ausgeschöpft sein müssen.

Unkritisch zu sehen ist die Streichung der Förderbegrenzung auf ein Jahr, die lediglich eine Anpassung an die Realität darstellt. Gleichzeitig muss jedoch am Ziel des Übergangs in betriebliche Ausbildung unbedingt festgehalten werden, was ja auch weiterhin durch eine Prämie für den Träger attraktiv gemacht wird.

Kritisch ist die weiterhin bestehende (lediglich 2007 ausgesetzte) Voraussetzung, dass vor einer außerbetrieblichen Berufsausbildung eine mindestens 6-monatige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder ähnliche Maßnahme absolviert werden muss. Dies blockiert für viele benachteiligte Jugendliche den im Einzelfall u. U. sinnvolleren direkten Weg in eine außerbetriebliche Berufsausbildung und führt damit zu unnötigen Doppelqualifizierungen und einer



Stellungnahme zum

Entwurf eines „Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“

November 2008

erheblichen Ressourcenverschwendung von Zeit und Geld. Diese Voraussetzung muss deshalb zugunsten einer individuellen Förderentscheidung durch den Fallmanager abgeschafft werden.

7. Nachholen des Hauptschulabschlusses ist gesamtgesellschaftliche Aufgabe

a) Sachverhalt

Rechtsanspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss sowohl für Ausbildungs- als auch für Arbeitsuchende

b) Bewertung

Es ist richtig, junge Menschen durch einen nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses aus der Arbeitslosigkeit herauszuholen, wie dies heute schon von der BA getan wird. Nicht der geringste Grund besteht aber dafür, einen Rechtsanspruch gegen die Arbeitslosenversicherung einzuführen (Art. 1 Nr. 27). Dies kann die Länder dazu veranlassen, ihre grundgesetzliche Verantwortung für die Schulpolitik weniger engagiert wahrzunehmen, weil die BA zum institutionalisierten Reparaturbetrieb würde. Die Förderung des Nachholens eines Hauptschulabschlusses ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und darf nicht aus Beitragsmitteln finanziert werden. Die geplante Pflichtleistung ist zudem auch deshalb nicht sinnvoll, da so nicht im Einzelfall individuell entschieden werden kann, ob das Nachholen des Hauptschulabschlusses das richtige und zielführende Instrument für den einzelnen Arbeitslosen ist. Es drohen unnötige und ineffiziente Maßnahmen und damit eine Verschwendung von Beitragsmitteln. Die Förderung zur Nachholung eines Hauptschulabschlusses muss zumindest auf eine Ermessensleistung beschränkt bleiben. Die Länder stehen in der Verantwortung, die Quote der Schulabbrecher deutlich zu reduzieren – eine nachträgliche Reparatur muss zur Ausnahme werden.

8. Anreize für vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit im SGB II verbessern

a) Sachverhalt

Arbeitslosengeld II-Empfänger können zur Aufgabe einer Beschäftigung mit geringem Einkommen (z. B. Minijob oder selbstständige Erwerbstätigkeit) verpflichtet werden, wenn die Möglichkeit der Aufnahme einer Beschäftigung mit einem höheren Einkommen besteht. Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben wollen, erhalten Leistungen zur Eingliederung, wenn die selbstständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist. Die Agentur für Arbeit soll die Tragfähigkeit von einer fachkundigen Stelle beurteilen lassen.



Stellungnahme zum

Entwurf eines „Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“

November 2008

b) Bewertung

Mit der Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II werden Erwerbsfähige unterstützt, die ihre Existenz bzw. die ihrer Familie nicht aus eigener Kraft sichern können. Oberstes Ziel – zum Nutzen des Einzelnen und der Solidargemeinschaft – muss die möglichst schnelle und weitgehende Überwindung der Hilfebedürftigkeit sein. Das richtige Prinzip des Kombi-Einkommens aus eigenem Lohn und ergänzendem Arbeitslosengeld II ist, dass der Fürsorgeempfänger auch durch Aufnahme einer niedrig entlohnten Beschäftigung die Chance zu einer Rückkehr in den und zum Aufstieg im Arbeitsmarkt erhält. Gleichzeitig ist dies ein erster Schritt, um von der Unterstützung durch die Solidargemeinschaft unabhängig zu werden. Richtigerweise wird deshalb jetzt klargestellt, dass die Aufnahme einer anderen Arbeit nicht deshalb unzumutbar ist, weil der Hilfebedürftige bereits aktuell eine Tätigkeit ausübt, die jedoch nicht Existenz sichernd ist (Art. 2 Nr. 4).

Ebenso ist die Förderung der Aufnahme und Ausübung einer selbständigen Tätigkeit auf der Grundlage einer fachkundig beurteilten Tragfähigkeit zu begrüßen. Die Bewertung der Tragfähigkeit durch eine fachkundige Stelle wurde zwar auch bisher regelmäßig von den Agenturen für Arbeit gefordert. Mit der gesetzlichen Verankerung, wird aber im größeren Umfang sichergestellt, dass die Förderung nur zukunftsfähige Projekte unterstützt. Soweit allerdings in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, dass auf die Einschaltung einer externen fachkundigen Stelle verzichtet werden kann, wenn die SGB II-Leistungsträger eigene Kompetenzen zur Bewertung von Unternehmen aufgebaut haben, muss klargestellt werden, dass dies nur für bereits bestehende Kompetenzen gilt und der Aufbau solcher Kompetenzen durch die SGB II-Leistungsträger für die Zukunft ausgeschlossen ist. Dies sollte entsprechend im Gesetzestext Niederschlag finden.

Dringend notwendig und überfällig ist auch die Beseitigung von Fehlanreizen bei der „Hinzuverdienstregelung“ (§ 30 SGB II): Leider bietet die heutige Ausgestaltung offenbar für viele Hilfebedürftige den falschen Anreiz, sich bei viel Freizeit nur ein großzügiges Taschengeld „hinzu zu verdienen“ und sich so dauerhaft im Leistungsbezug einzurichten. Die Einkommensanrechnung muss deshalb so ausgestaltet werden, dass nicht niedrige Verdienste überproportional begünstigt werden, sondern sich die Erarbeitung eines höheren Einkommens lohnt.

9. Förder-Generalklausel im SGB II ausbauen statt abschaffen

a) Sachverhalt

- Die Förderleistungen im SGB II werden neu geordnet, das Vermittlungsbudget (§ 45 SGB III neu) kann auch im SGB II eingesetzt werden.
- Die bisher möglichen „sonstigen weiteren Leistungen“ (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II) entfallen.
- Förderleistungen stehen regelmäßig im Ermessen des Trägers, Ausnahmen sind nach 6 Monaten Arbeitslosigkeit Anspruch auf Zuweisungen in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 Abs. 3 SGB III) und die Übernahme von Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses bei Erwachsenen (§ 77 Abs. 3 SGB III).
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im SGB II entfallen.



Stellungnahme zum

Entwurf eines „Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“

November 2008

- Einführung einer freien Förderung befristet bis 2013 und begrenzt auf 2 % der Eingliederungsmittel einer Arbeitagentur, gleichzeitig Verbot der Aufstockung und Umgehung gesetzlich geregelter Förderleistungen.

b) Bewertung

Geradezu das Gegenteil einer Vereinfachung sieht der Gesetzentwurf für den SGB II-Bereich vor, in dem ergänzend eigenständige Förderinstrumente „im SGB II geschaffen und vorhandene modifiziert“ werden sollen. Im Gegenzug soll die bisherige Generalklausel zu „sonstigen weiteren Leistungen“ (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II) dann entfallen (Art. 2 Nr. 5). Bisher konnten über diese Generalklausel kreative Lösungen vor Ort gefunden werden. Statt diese Möglichkeit jetzt abzuschaffen sollte viel eher darüber nachgedacht werden, wie durch eine gute organisatorische Aufstellung und die Übertragung des erfolgreichen Modells der Steuerung nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit aus dem SGB III-Bereich, Handlungsfreiheiten für die Fallmanager geschaffen werden, deren Erfolg wirksam kontrolliert wird.

10. Wettbewerbsverzerrungen durch öffentliche Beschäftigung verhindern

a) Sachverhalt

Die Versicherungspflicht von Arbeitsgelegenheiten mit (ansonsten) bestehender Sozialversicherungspflicht entfällt.

b) Bewertung

Erheblicher Nachbesserungsbedarf in Form von Einschränkungen und Klärstellungen besteht für den gesamten Bereich der leider erst im letzten Jahr erneut wieder ausgeweiteten **öffentlichen Beschäftigung**. Dringend klargestellt werden müsste zunächst bei den sog. Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 3 SGB II), dass das Gesetz keine Ermächtigung für eine sozialversicherungspflichtige sog. **Entgeltvariante** bietet. Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis soll es dagegen möglich sein, sozialversicherungspflichtige Arbeitsgelegenheiten vollständig voraussetzungslos und in unbeschränktem Umfang einzurichten. Damit wird der ansonsten gesetzlich stets beachtete Grundsatz auf den Kopf gestellt, dass öffentliche Beschäftigung nur unter eng definierten Grenzen und Vorgaben eingesetzt werden darf, um Wettbewerbsverzerrungen und beschäftigungsschädliche Wirkungen kontrollieren zu können. Immerhin soll jetzt richtigerweise zumindest die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung, leider jedoch nur für Neufälle, beseitigt werden (Art. 1 Nr. 13). Damit werden Drehtüreffekten zwischen Fürsorge- und Versicherungssystem vermieden, weil keine neuen Ansprüche in der Arbeitslosenversicherung aus öffentlicher Beschäftigung erworben werden.

Erheblich nachgebessert werden müssen auch die sog. **Ein-Euro-Jobs**, für die u. a. gesetzlich sichergestellt werden muss, dass vollständige Transparenz über ihren Einsatz hergestellt wird und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in vor Ort einzurichtenden Beiräten ein **Vetorecht** erhalten.

Umgehend beendet werden müssen die im letzten Jahr auf den Weg gebrachten Beschäftigungsprogramme für 200.000 Arbeitslose in Form der „Job-Perspektive“ und des „Kommunal-Kombi“. Mit tariflichen Löhnen werden hier



Stellungnahme zum

Entwurf eines „Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“

November 2008

angeblich nicht Vermittelbare vom ersten Arbeitsmarkt weggeführt, obwohl es wegen der immer noch nicht hinreichend funktionierenden Aktivierung und Vermittlung im Bereich der Fürsorgeleistung „Arbeitslosengeld II“ bislang überhaupt keine validen Erkenntnisse gibt, wie viele schwer Vermittelbare sich tatsächlich unter den Arbeitslosen befinden. Damit kann von vorn herein nicht gewährleistet werden, dass ausschließlich „nicht Vermittelbare“ in die öffentlichen Beschäftigungsprogramme aufgenommen werden.



Stellungnahme zum

Entwurf eines „Gesetzes zur
Neuausrichtung der
arbeitsmarktpolitischen
Instrumente“

November 2008